

1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Im Flurbereinigungsverfahren Niederaula - F 867 -, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, wird auf Grund des § 8 (1) Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 - BGBI. I S. 546 ff - zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.1986 - BGBI. I S. 2191 ff - der Flurbereinigungsbeschuß vom 27.07.1984 - veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 36 vom 03.09.1984 S. 1740 - wie folgt geändert:

1. Aus der Flurbereinigung Niederaula werden die im Anhang I aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen.
2. Durch diesen Änderungsbeschuß werden die im Anhang II aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Niederaula zugezogen.
3. Das Flurbereinigungsgebiet wurde auf Grund des Flurbereini-gungsbeschlusses vom 27.07.1984, mit 2315 ha, worin eine Waldfläche von 884 ha enthalten ist, festgestellt.

Wegen der Zuziehung bzw. Ausschließung durch diesen Ände-rungsbeschuß beträgt nunmehr die Größe des Verfahrensgebietes 2275 ha, davon 889 ha Wald.

4. Eine Änderung in der Bezeichnung, dem Sitz der Teilnehmerge-meinschaft und der Zusammensetzung des Vorstandes tritt durch diesen Änderungsbeschuß nicht ein.

Die Grenzen des geänderten Flurbereinigungsgebietes sind aus der als Anhang III beigefügten Gebietskarte ersichtlich. Die auszuschließenden Grundstücke sind blau, die zuzuziehenden Grundstücke rot koloriert. Die Gebietskarte bildet einen Be-standteil dieses Änderungsbeschlusses.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, 6430 Bad Hersfeld, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Gemeinde Niederaula und in der Stadt Schlitz öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird dieser Änderungsbeschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung in Niederaula und der Stadtverwaltung in Schlitz zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe

Um den Zweck der Flurbereinigung Niederaula möglichst vollkommen zu erreichen, wird das durch den Flurbereinigungsbeschluß vom 27.07.1984 festgestellte Flurbereinigungsgebiet durch Ausschluß bzw. Einbeziehung von Grundstücken in einigen Teilen aus folgenden Gründen geändert:

a) Ausschluß der im Anhang I aufgeführten Grundstücke

Das am Südhang des Hungerberges liegende Neubaugebiet des Ortes Niederaula wird komplett ausgeschlossen. Der kataster- und vermessungstechnische Nachweis der betroffenen Grundstücke entspricht den heutigen gesetzlichen Erfordernissen. Flurbereinigungsmaßnahmen nach §§ 1 und 87 FlurbG sind dort nicht mehr notwendig.

Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke der Gemarkung Niederjossa in den Gewannen "Stückelied" und "Am Ackeberg" werden ebenfalls aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

Ein einwandfreier kataster- und vermessungstechnischer Nachweis dieser Grundstücke ist bereits gegeben. Flurbereinigungsmaßnahmen nach §§ 1 und 87 FlurbG, z. B. zur Regelung der rechtlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit dem Bahnstromanlagenbau sind entbehrlich geworden, da der Trassenverlauf der Bahnstromleitung jetzt feststeht. Andere Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch den Bau der Schnellbahnstrecke Hannover - Würzburg und der Bundesbahn-Hochspannungsleitung sind dort ebenfalls nicht mehr zu erwarten. Der Ausschluß dieses Teilgebietes hat keinen Einfluß auf den zu verteilenden Landverlust zugunsten des Unternehmens, da dieser voraussichtlich nicht entsteht. Der Unternehmensträger konnte mittlerweile im Flurbereinigungsgebiet Niederaula ausreichend Ersatzland beschaffen.

b) Einbeziehung der im Anhang II aufgeführten Grundstücke

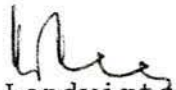
Die in der Gemarkung Mengshausen liegenden Grundstücke, die durch den Unternehmensträger als Ersatzland beschafft wurden, und das sich in der Gemarkung Hattenbach befindliche Forstgrundstück werden zwecks Neuordnung und zur Regelung der rechtlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit dem Bahnbauunternehmen ins Flurbereinigungsgebiet zugezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruches ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, 6430 Bad Hersfeld, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in Wiesbaden oder beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld zu erklären.

Bad Hersfeld, den 4.4.1991

Amt für Landwirtschaft
und Landentwicklung

 (Kroll)
Ltd. Landwirtschaftsdirektor

Anhang I

Verzeichnis der Grundstücke, die aus dem Flurbereinigungsverfahren Niederaula ausgeschlossen werden

Gemarkung Niederaula

Flur 20: alle Flurstücke

Flur 21: alle Flurstücke

Gemarkung Niederjossa

Flur 9: Flurstücke 50, 51, 52, 53, 54/1, 54/2, 55,
56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64/1, 64/2,
65, 66, 67, 68, 69, 70, 71.

Anhang II

Verzeichnis der Grundstücke, die ins Flurbereinigungsverfahren
Niederaula zugezogen werden

Gemarkung Mengshausen:

| | |
|----------|---------------------------------------|
| Flur 5: | Flurstück 120 |
| Flur 6: | Flurstücke 18, 23, 24/1, 24/2, 94, 96 |
| Flur 10: | Flurstück 5 |

Gemarkung Hattenbach:

| | |
|---------|----------------|
| Flur 7: | Flurstück 12/1 |
|---------|----------------|